



## Vermerk

### **Anlass**

In dem o.g. Vermerk wird u.a. bemängelt, dass im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Aussagen für die Arten Schweinswal, Nordseeschnäpel und Stör unzureichend wären und ein Formblatt für diese Arten zu erstellen sein.

### **Antwort:**

In Kap. 3.2.1 der eingereichten AS-Unterlagen findet sich ein „Relevanzprüfung“ (vgl. Kap. B3 im Artenschutz-Vermerk) für die o.g. Arten. Im Ergebnis wurde eine vertiefende Prüfung der Verwirklichung (→ Formblatt) von Verbotstatbeständen verzichtet, weil eine (artenschutzrechtlich u.U. konfliktrichtige) Betroffenheit der Arten durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden kann:

- Die Verwirklichung von sog. „Tötungsverbotstatbeständen“ gem. § 44 (1) 1 BNatSchG ist für alle Arten kategorisch auszuschließen, da die Wirkpfade (Wasserentnahme: Schutzgitter selbst für kleine Jungfische wirksam, reduzierte Ansauggeschwindigkeiten etc; Wassereinleitung: vorgereinigtes Wasser; Bohrung: unter der Gewässersohle, keine Flächeninanspruchnahme) diesbezüglich nicht konfliktrichtig sind.
- Erhebliche Störungen i.S. des § 44 (1) 2 BNatSchG sind aus dem gleichen Grund auszuschließen, da alle störungsrelevanten Wirkungen (Wasserentnahme und –einleitung; Immissionen durch das Bohren) sehr gering sind, kleinräumig und zudem zeitlich befristet wirken.
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG sind auszuschließen, da
  - die genannten Fischarten Stör und Schnäpel - abgesehen von ihrem unklaren Status in der Elbe - für das Laichgeschäft und die Larvalentwicklung auf grobkörnige, sauerstoffreiche Kiesbetten angewiesen sind, die allenfalls im Mittel- und Oberlauf der Elbe oder deren Nebenflüssen vorhanden sind. Das anstehende Sediment der Elbe im Raum Glückstadt ist diesbezüglich zudem nicht geeignet. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten kann daher schon aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Abgesehen davon finden keinerlei vorhabensbedingte Veränderungen der Sedimente statt, da die Wasserentnahme und –einleitung im Freiwasser weit oberhalb der Sedimentsohle stattfindet.
  - der Schweinswal nutzt als marine Art auch die Elbe in jüngerer Zeit vermehrt, weil die Elbe aufgrund der verbesserten Wasserqualität auch wieder fischreicher ist. Dennoch ist die Dichte an Schweinswalen in den Gewässersystem der Elbe gering. Jagdhabitats sind u.U. sogar die Hafenbecken. Gefährdungen bestehen dann insbesondere durch schnell fahrende Motorboote. Fortpflanzungs- oder – Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG bietet die Elbe jedoch nicht, so dass schon aus diesem Grund keine diesbezügliche Betroffenheit besteht. Die übrigen Verbotstatbestände (Tötungen, erhebliche Störungen) sind aus den bereits genannten Gründen ebenfalls nicht relevant für diese Art.

Unter Berücksichtigung der insgesamt sehr geringen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Elbeästuars, der geringen Abundanz der Arten und des Fehlens entsprechender Kernhabitats ist aus fachgutachterlicher Sicht keine Veranlassung gegeben, eine vertiefende AS-Prüfung (Formblatt) durchzuführen. Eine vertiefende Prüfung aller (potenziell) vorkommenden Arten des Anh. IV-FFH-RL ohne Berücksichtigung der Konfliktrichtigkeit des Vorhabens würde meiner Meinung auch den Sinn einer "Relevanzprüfung" in Frage stellen.

Kiel, den 26.11.2013

Christoph Herden, GFN mbH